

Neues Aktienrecht: Mehr Flexibilität und Stärkung der Aktionärsrechte

Das neue, modernisierte Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es gilt für Aktiengesellschaften, in weiten Teilen aber auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Grosse wirtschaftliche Bedeutung des Aktienrechts

Aktiengesellschaften spielen in der schweizerischen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Die Schweiz zählt mehr als 110'000 Aktiengesellschaften. Rund die Hälfte der Unternehmungen, die nicht als Einzelfirma ausgestaltet sind, werden als Aktiengesellschaft geführt. In den letzten hundert Jahren wurde das Aktienrecht erst einmal umfassend revidiert. Denkt man an die wirtschaftlichen Veränderungen in dieser Zeit und an die veränderten Bedürfnisse der Wirtschaftsteilnehmer, ist das erstaunlich. Mit der Revision soll das Aktienrecht nun moderner, schneller und der globaleren Wirtschaft gerecht werden. Im Gegenzug werden die Aktionärsrechte gestärkt.

Mehr Flexibilität bei Kapital und Dividenden

Wesentliche Neuerungen des neuen Aktienrechts betreffen die Kapitalstruktur, die flexibler wird. Unverändert bleibt das Mindestkapital von CHF 100'000.00. Neu ist ein Aktienkapital in einer Fremdwährung zulässig, was für Unternehmungen, die mehrheitlich in einem Fremdwährungsraum tätig sind und deren Rechnungslegung in einer Fremdwährung erfolgt, Vorteile bringt. Eingeführt wird mit der Revision zudem das Instrument des Kapitalbandes. Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat in den Statuten ermächtigen, während fünf Jahren das Aktienkapital um 50% zu erhöhen oder herabzusetzen. So kann der Verwaltungsrat bei Investitionsbedarf für Entwicklungen oder Akquisitionen rasch Eigenkapital schaffen oder dieses bei einer Überkapitalisierung herabsetzen. Flexible wird auch die Ausschüttung von Dividenden. Bisher war es nicht zulässig, Dividenden aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres auszuschütten. Das ist nun möglich. Nebst der ordentlichen Dividende, die gestützt auf den genehmigten Jahresabschluss aus dem Bilanzgewinn ausgeschüttet wird, darf nun auch auf Basis eines Zwischenabschlusses eine Dividende ausbezahlt werden. Das gibt z.B. bei einem Verkauf der Unternehmung die Möglichkeit, dem Aktionär nicht ausgeschüttete Gewinne noch vor dem Verkauf auszuschütten und die Unternehmung für den Verkauf «leichter» zu machen.

Einfachere Gründungsvorschriften

Die Abschaffung der so genannten beabsichtigten Sachübernahme macht die Gründung einer Aktiengesellschaft für zahlreiche künftige Gründerinnen und Gründer einfacher und

günstiger. Beabsichtigt ein Gründer heute private Vermögenswerte, wie ein Grundstück oder seine Einzelfirma, nach der Gründung in seine Aktiengesellschaft gegen ein Aktionärsdarlehen oder eine Zahlung einzubringen, bedarf es eines Gründungsberichts, der den Wert des Vermögenswerts bestätigt und von einem Revisor zu prüfen ist. Ab 1. Januar 2023 fallen diese Gründungsformalitäten dahin.

Digitale Versammlungen und Beschlüsse

Digitale Meetings haben sich spätestens mit der Covid-Pandemie fest im Geschäftsaltag verankert. Im Unterschied dazu sind nach heutigem Recht Generalversammlungen zwingend «analog» durchzuführen. Der Bundesrat hatte daher in der Covid-Verordnung temporär die Möglichkeit der virtuellen Durchführung von Generalversammlungen eingeführt. Das neue Aktienrecht zieht nun nach und verankert die Digitalisierung von Generalversammlungen dauerhaft. Neu kann die Generalversammlung an mehreren Tagungsorten gleichzeitig physisch

«Das neue Aktienrecht enthält für KMU interessante Neuerungen.»

Salome Krummenacher

oder auch vollkommen virtuell durchgeführt werden. Auch die virtuelle Teilnahme von einzelnen Aktionären an einer noch physisch durchgeführten Generalversammlung ist möglich. Die virtuelle Durchführung ist im Wesentlichen unter zwei Voraussetzungen möglich: a) die Statuten müssen dies explizit vorsehen und b) die technischen Hilfsmittel müssen garantieren, dass alle Teilnehmer zeitgleich die Voten in Bild und Ton mitverfolgen und aktiv partizipieren können. Eine wesentliche Erleichterung für KMU, die in der Regel wenige Aktionäre haben, stellt die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen in elektronischer Form dar. Entscheide, die der Generalversammlung vorbehalten sind, können so von sämtlichen Aktionären per Mail beschlossen werden, ohne dass es formell einer physischen oder virtuellen Generalversammlung bedarf. Vorbehalten bleiben die zwingend öffentlich zu beurkundenden Beschlüsse. Auch der Verwaltungsrat darf seine Beschlüsse neu elektronisch per Mail fassen.

Wichtigste Änderungen für KMU



Möglichkeit der Zwischendividende



Vereinfachte Gründung bei Übertragung von Vermögenswerten in neue Gesellschaft



Durchführung der Generalversammlung digital oder hybrid



Zulässigkeit von GV-Beschlüssen per E-Mail



Notwendigkeit einer Liquiditätsplanung

Verstärkte Aktionärsrechte

Das neue Aktienrecht verstärkt die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für das Recht, eine Generalversammlung einzuberufen, bedarf es weiterhin eines Aktienanteils von 10%. Um ein Geschäft an der Generalversammlung traktanden zu lassen, genügen jedoch nunmehr 5% des Kapitals oder der Stimmen. Unter geltendem Recht haben die Aktionäre kein Recht, außerhalb der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheit der Gesellschaft zu erhalten. Aktionäre mit allein oder zusammen 10% des Kapitals oder der Stimmen können ab 1. Januar 2023 nun jederzeit Auskünfte verlangen. Der Verwaltungsrat darf diese nur verweigern, wenn Geschäftsgeheimnisse verletzt würden oder schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet wären.

Weitere Änderungen

Das neue Aktienrecht enthält zahlreiche weitere kleine Änderungen, die teilweise die bestehende Praxis und Rechtsprechung gesetzlich nachvollziehen. Eine Änderung ist für Verwaltungsrättinnen und Verwaltungsräte besonders wichtig: Bisher war der Verwaltungsrat gehalten, (erst) bei einer Schieflage der Bilanz Sanierungsmassnahmen in die Wege zu leiten. Unter dem neuen Recht ist der Verwaltungsrat nun explizit auch verpflichtet, die Liquidität der Unternehmung sicherzustellen. Verwaltungsrättinnen und Verwaltungsräte, die

in ihren Unternehmen bisher noch keine Liquiditätsplanung eingeführt haben, sollten eine solche nun unbedingt vorsehen.

Handlungsbedarf

Die neuen Bestimmungen des Aktienrechts gelten von Gesetzes wegen. In der Regel enthalten die Statuten nicht nur den notwendigen Minimalinhalt, sondern geben zum besseren Verständnis auch gesetzliche Bestimmungen wieder. Um Widersprüche zwischen den Statuten und den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden, empfehlen wir, die Statuten zeitnah zu überprüfen und an das neue Recht anzupassen. Statuten, die dem neuen Recht widersprechen, müssen spätestens per 31. Dezember 2024 angepasst werden.

Möchten Aktionärinnen und Aktionäre von den flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten des neuen Aktienrechts, insbesondere der digitalen Durchführung der Generalversammlung profitieren, sind die Statuten zwingend vorher anzupassen. Das bedarf einer öffentlichen Beurkundung. Dabei ist es auch möglich, die Generalversammlung bereits vor dem 1. Januar 2023 durchzuführen, die Beschlüsse zu beurkunden und mit der Anmeldung der Statutenänderung beim Handelsregister bis 1. Januar 2023 zu warten.

Salome Krummenacher